



## Allgemeine Einkaufsbedingungen. Heberlein Technology AG.

### Heberlein Technology AG

Bleikenstrasse 11  
9630 Wattwil  
Schweiz

T +41 71 987 44 44  
F +41 71 987 44 45  
info@heberlein.com  
www.heberlein.com

Diese Bedingungen bilden die vertragliche Grundlage und verbindlichen Bestandteil unserer Bestellungen. Sie ersetzen ab sofort alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abmachungen.

- 1. Telefonische oder mündliche Bestellungen** bis CHF 150.- werden nicht schriftlich bestätigt. Bestellungen, die diesen Betrag überschreiten, werden erst durch unsere schriftliche Bestellung verbindlich.
- 2. Auftragsbestätigung:** Jede Bestellung ist innerhalb nützlicher Frist, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen, zu bestätigen. Stillschweigen gilt als Annahme unserer Bestellung inkl. aller Bedingungen.
- 3. Termin- und Mengenverbindlichkeit:**
  - a.) Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Der Vertrag ist ein für diesen Zeitpunkt abgeschlossenes Fixgeschäft im Sinne von Artikel 108, Ziffer 3 des schweiz. Obligationenrechts. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins behalten wir uns vor, dem Lieferanten die durch die Lieferverzögerung entstandenen Folgekosten zu belasten.
  - b.) Die vereinbarte Menge ist verbindlich. Teillieferungen können in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Einkauf akzeptiert werden. Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge können nach vorheriger Genehmigung durch den Einkauf akzeptiert werden.
- 4. Versandpapiere inländischer Lieferanten:** Jeder Sendung ist grundsätzlich ein Lieferschein beizufügen. Sämtliche Dokumente müssen die genauen Referenzdaten unserer Bestellung enthalten und den Gegenstand der Lieferung analog dem Wortlaut unserer Bestellung umschreiben.
- 5. Versandpapiere ausländischer Lieferanten:** Jeder Sendung sind grundsätzlich die folgenden Versandpapiere beizufügen:
  - a.) Faktura-Kopie zweifach, enthaltend genaue Warenbezeichnung, Wert, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsbestätigung, Zolltarifnummer, Faktura-Nummer und Ausstelldatum.
  - b.) Packliste mit Inhaltsverzeichnis, falls mehrere Gebinde vorliegen.
  - c.) Lieferschein  
Sämtliche Dokumente müssen die genauen Referenzdaten unserer Bestellung enthalten.
- 6. Ware für medizinische Zwecke:** Auf Verlangen des Einkaufs ist auf dem Lieferschein zu vermerken, dass die Ware der bestellten Spezifikation entspricht. Bei chargenpflichtigem Material ist dem Lieferschein ein Chargenprüfzeugnis beizulegen.
- 7. Warenlieferungen per Camion** können nur von Montag bis einschliesslich Donnerstag, jeweils in der Zeit zwischen 7.00 und 11.30, sowie 13.00 und 16.15, freitags von 7.00 bis 11.30 angenommen werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist eine Abnahme ausgeschlossen. Wenn möglich und sinnvoll soll immer mit Euro-Austauschpaletten gearbeitet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behalten wir uns das Recht vor, Transporte zurückzuweisen bzw. die Abnahme der Ware zu verweigern.
- 8. Qualität:** Die Qualitätsanforderungen sind unter Vorbehalt anderslautender Abmachung nach Zeichnungen, Typenblättern, Katalog- und Prospektzeichnungen definiert. In Fällen, in denen diese Dokumente für die Umschreibung der Qualität nicht genügen, werden zusätzliche Qualitäts-, Prüf- und Abnahmevorschriften festgelegt. Sämtliche Prüf- und Abnahmevorschriften sind integrierter Bestandteil der Bestellung.
- 9. Sicherheitsbestimmungen:** Der Lieferant sichert durch Annahme dieses Auftrages zu, dass der Vertragsgegenstand den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Sicherheitsbestimmungen der SUVA, des SEV, des SVDB oder anderer Körperschaften, deren Sicherheitsvorschriften allgemein verbindlich sind, entspricht. Der Lieferant sichert durch Annahme dieses Auftrages weiterhin zu, dass jegliche gelieferte Ware der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie dem Chemikaliengesetz entspricht. Mit der Annahme des



Auftrages verpflichtet er sich zugleich, allfällige nach Auslieferung auftretende Sicherheitsmängel oder Verletzungen von Sicherheitsbestimmungen unverzüglich zu beheben. Der Lieferant haftet für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der genannten Vorschriften entstehen.

- 10. Zahlungen:** Jede Zahlung erfolgt in der Regel innert 60 Tagen netto oder nach spezieller Vereinbarung.
- 11. Rechnungen:** Rechnungen müssen unsere Auftragsdaten enthalten. Steuerbefreite und steuerpflichtige Waren dürfen nicht auf ein und dieselbe Rechnung gesetzt werden. Für jede einzelne Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen. Alle Rechnungen sind bestellungskonform abzufassen.
- 12. Lieferung und Bezahlung:** Werden die von uns bestellten Waren vor dem vorgeschriebenen Termin geliefert, so gilt letzterer dennoch für die Festlegung des Zahlungstermins. Alle Fakturen erlangen erst nach erfolgter Annahme der Ware Gültigkeit. Weist die gelieferte Ware Mängel auf oder ist sie in irgendeiner Weise nicht bestellungskonform, sind wir berechtigt, sowohl die Annahme der Ware zu verweigern als auch die Zahlung der Rechnung bis zur Behebung sämtlicher Mängel oder bis zur Lieferung bestellungskonformer Ware durch den Lieferanten zurückzuhalten. Ungeachtet dessen bleiben sämtliche dem Käufer gesetzlich bei Lieferung mangelhafter Ware zustehenden Rechte und Ansprüche vorbehalten.
- 13. Zeichnungen:** Von uns eingesandte Zeichnungen verbleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Genehmigung dritten Personen nicht überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unsere Aufforderung mitsamt sämtlichen allenfalls angefertigten Kopien unverzüglich an uns zu retournieren.
- 14. Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten:** Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Bezug oder die Benützung der von ihm angebotenen oder gelieferten Gegenstände keinerlei Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle der Verletzung eines Patentes oder sonstigen Schutzrechtes eines Dritten hat uns der Lieferant für sämtliche Schadensfolgen jeglicher Art und entstandenen Kosten vollumfänglich Ersatz zu leisten.
- 15. Gültigkeit:** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig in schriftlicher Form ausdrücklich anderslautend geregelt sind. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Geltung, als sie zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht im Widerspruch stehen und von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 16. Garantiebestimmungen:** Für die vom Lieferanten an uns gelieferten Teile oder Aggregate beträgt die Garantie 12 Monate nach Inbetriebnahme, längstens jedoch 18 Monate nach Lieferung.
- 17. Ersatzteile:** Für den Fall, dass der Lieferant nicht oder nicht fristgerecht in der Lage ist, Ersatzteile unter Vertrag zu liefern, erklärt er sich bereit, uns vorhandene Stückzeichnungen zum Zwecke der Eigenherstellung unverbindlich auszuhändigen. Ansprüche unsererseits aus Nichterfüllung und Verzug, sowie allfällige Schadenersatzforderungen bleiben hiervon unberührt.
- 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung sowie Gerichtsstand im Falle jeglicher Rechtsstreitigkeiten ist Wattwil/Schweiz. Wir behalten uns das Recht vor, den Lieferanten am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes oder des Domizils einer allenfalls zuständigen Niederlassung oder Betriebsstätte zu belangen.
- 19. Anwendbares Recht:** Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns untersteht im Übrigen dem materiellen Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("Wiener Kaufrecht") sowie der Verweisungsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).